

„Clubs sind Kultur“ – Die Clubkultur in der LH München fördern, erhalten und weiterentwickeln

Antrag Nr. 20-26 / A 01426 von der Fraktion Die Grünen - Rosa Liste, SPD / Volt – Fraktion vom 11.05.2021, eingegangen am 11.05.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05555

Anlagen:

1. Antrag Nr. 20-26 / A 01426 von der Fraktion Die Grünen – Rosa Liste, SPD / Volt – Fraktion vom 11.05.2021, eingegangen am 11.05.2021
2. Hinweise der Fachkommission Städtebau
3. Auszug aus „Deutscher Bundestag, Drucksache 19/29396, 19. Wahlperiode: Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen (24. Ausschuss)“

Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 30.04.2024 (SB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Stadtratsfraktion Die Grünen - Rosa Liste, SPD / Volt – Fraktion hat am 11.05.2021 den anliegenden Antrag Nr. 20-26 / A 01426 (Anlage 1) gestellt.

Mit einem Entschließungsantrag des Deutschen Bundestags vom 07.05.2021 zum Bau-landmobilisierungsgesetz soll die Clubkultur in ganz Deutschland unterstützt werden.

Durch Beschluss des Deutschen Bundestages wird der Entschließungsantrag (BT-Drucksache 19/29396 vom 07.05.2021, Anlage 3) durch die folgend wiedergegebene Feststellung angenommen:

„Der Bundestag wolle beschließen,

[...]

b) zu dem Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/24838, 19/26023 folgende Entschließung anzunehmen:

„I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

In Deutschland hat sich seit der zweiten Hälfte der 1980er Jahre eine spezifische Clubkultur entwickelt. Die damals entstandene Techno-Musik hat einschließlich eines damit verbundenen Lebensstils weltweit Anhänger gefunden. Inzwischen ist daraus ein spezifisches Musikgenre mit verschiedenen Weiterentwicklungen und Künstlern entstanden, das von zahlreichen Menschen geschätzt wird. Die Clubkultur gehört zur kulturellen Vielfalt

Deutschlands. Neben ihrer kulturellen Bedeutung können Clubs erhebliche Anziehungskraft für ein größeres ggf. internationales Publikum und jüngere Arbeitskräfte entfalten und für ihre Standortkommunen und deren Umland von wirtschaftlicher Bedeutung sein. Auch in der Stadtentwicklung können Clubs wichtige Impulse setzen, Brachen und eher abseits gelegene Stadtviertel wiederbeleben und baukulturell und architektonisch Neues schaffen. Clubs tragen zur Nutzungsvielfalt bei und sind Experimentier-, Bildungs- und Begegnungsräume für gemischte Quartiere. Sie sind wichtige Treffpunkte nicht nur in großstädtischen Umgebungen, sondern auch in kleineren und mittleren Städten und im ländlichen Raum. Gerade im ländlichen Raum sind sie ein wichtiger Bestandteil des Freizeitangebotes junger Menschen.

Die Betreiber von Musikclubs und Livespielstätten (im Folgenden: Clubs) haben auf ihre schwierige Situation aufmerksam gemacht. Verschiedene Clubs hätten in den letzten Jahren infolge von Verdrängung oder steigender Mieten ihre Standorte verloren. Die Suche nach neuen Standorten werfe bauplanungsrechtliche und immissionsschutzrechtliche Fragen auf. Die bedrohliche Situation der Clubs habe sich durch die Corona-Pandemie weiter verschlechtert.

Diese Überlegungen haben zahlreiche Abgeordnete des Deutschen Bundestages dazu bewogen, sich für die Unterstützung der Clubs einzusetzen. Am 12. Februar 2020 fand zum Thema „Clubsterben“ ein öffentliches Fachgespräch im Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen des Deutschen Bundestages statt. Kurz danach gründete sich ein fraktionsübergreifendes „Parlamentarisches Forum Clubkultur“.

II. Der Deutsche Bundestag

1. würdigt den erheblichen Beitrag, den die Clubs zum gesellschaftlichen und kulturellen Leben und zur Entwicklung lebendiger funktionsgemischter Städte und Gemeinden leisten, sowie ihre Rolle als Wirtschaftsfaktoren für ihre Standortgemeinden;
2. bekundet seinen Willen zur weiteren Unterstützung und zum Erhalt der Clubkultur;
3. fordert, im Rahmen der Innenstadtstrategie zur Bewältigung der durch die COVID-19-Pandemie in den Kommunen entstandenen Problemlagen ein besonderes Augenmerk auf den Erhalt und die Rückgewinnung einer urbanen Nutzungsvielfalt zu legen, damit Städte multifunktionale Orte für Wohnen, Arbeiten und Erholung, Begegnung, Bildung, Betreuung, Sport, medizinische Versorgung, Kultur und Veranstaltungen, Logistik, Gastgewerbe und Einzelhandel bleiben;
4. fordert, die öffentliche Aufmerksamkeit für die Chancen einer nachhaltigen und nutzungsgemischten Stadtentwicklung unter Einbezug der Clubs zu schärfen;
5. fordert, die Mittel der Programme der gemeinsamen Städtebauförderung von Bund und Ländern auch für innovative Maßnahmen zur Rückgewinnung der urbanen Nutzungsvielfalt zu nutzen;
6. hält es für erforderlich, dass sich die Kommunen im Rahmen der Stadtentwicklung auch mit den Anforderungen von Clubs auseinandersetzen; hierbei könnte durch die Gemeinden bei der Festlegung der Umnutzung von Gebäuden auch die Nutzung durch Clubs geprüft werden;
7. fordert, dass sich die Bundesregierung weiter dafür einsetzt, dass die Kommunen im Rahmen ihrer Selbstverwaltung von den bestehenden bauplanungsrechtlichen Möglichkeiten zur Unterstützung und Standortsicherung der Clubs Gebrauch machen;
8. begrüßt, dass das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat für den Bereich des Bauplanungsrechts sich dieses Themas angenommen und dafür eingesetzt hat, dass

eine Arbeitsgruppe auf Ebene der für den Vollzug des Bauplanungsrechts zuständigen Länder unter Mitwirkung des Bundes gebildet worden ist, die Vollzugshinweise für die Verbesserung der bauplanungsrechtlichen Situation von Clubs erstellen soll und bereits im Mai 2021 ihre Arbeit aufnehmen wird;

9. fordert, dass die Bundesregierung die Baunutzungsverordnung dahingehend anpasst, dass Clubs und Livespielstätten mit nachweisbarem kulturellen Bezug nicht mehr als Vergnügungsstätten, sondern als Anlagen für kulturelle Zwecke definiert werden;

10. begrüßt, dass die Bundesregierung eine Experimentierklausel in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) noch in dieser Legislaturperiode umsetzt und einen entsprechenden Vorschlag zeitnah vorlegt.“;

[...]“

Dieser Entschließungsantrag soll seitens der Landeshauptstadt München gewürdigt und unterstützt werden, die Auswirkungen des Entschließungsantrags im Hinblick auf die Bedeutung für die Landeshauptstadt München geprüft werden und zudem geprüft werden, wie in der Landeshauptstadt München die Clubkultur gefördert, erhalten und weiterentwickelt werden kann.

Den mit Schreiben vom 13.10.2021, 24.02.2023 sowie zuletzt 04.10.2023 beantragten Fristverlängerungen zur Erledigung des Antrages Nr. 20-26 / A 01426 wurde zugestimmt.

A) Einschätzung der Forderungen aus dem Entschließungsantrag:

1. Bedeutung der Clubszene und notwendige Förderung (siehe Entschließungsantrag Ziffer 1 bis 8)

Aus Sicht der Verwaltung fungieren Clubs allgemein, aber auch speziell die Münchner Clubszene, als wichtiger Teil der Stadtgesellschaft, indem sie einen Raum für Begegnung und kulturelle Teilhabe darstellen und ein bedeutender Bestandteil des sozialen und kulturellen Lebens im Stadtgeschehen sind.

Auch aus ökonomischer und touristischer Perspektive tragen die Clubs und Veranstaltungsstätten wesentlich zur Attraktivität der Stadt München für unterschiedliche Zielgruppen bei. Die Landeshauptstadt trägt diesem Umstand insbesondere durch folgende Maßnahmen zur Förderung u.a. der Clubszene bereits Rechnung:

- Einrichtung der Fachstellen AKIM (Allparteiliches Konfliktmanagement) und MoNa (Moderation der Nacht) beim Sozialreferat
- Organisation von Runden Tischen mit Verbandsvertreter*innen (Bayerische Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA e.V. - BHG, „Save Our Local Gastro“ - SOLG, Verband der Münchner Kulturveranstaltenden (VDMK) e.V., Tourismus Initiative München (TIM) e.V., Kinobetreiber) sowie städtischen Behörden (Kreisverwaltungsreferat - KVR, Referat für Stadtplanung und Bauordnung - PLAN, Gesundheitsreferat -GSR, Kulturreferat) unter Federführung des Referates für Arbeit und Wirtschaft und Begleitung der Branche bei der Bewältigung der Folgen der Corona-Krise
- Weiterhin zügige Genehmigungsverfahren bzgl. der Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Veranstaltungen nach Art. 19 Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungs-gesetz – LStVG)und gaststättenrechtlichen Erlaubnisse

zur Verkürzung von Vorlaufzeiten bei Anträgen der Clubszene durch das KVR

- Beratung bei der Bauantragsstellung durch das Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Anwendung des erarbeiteten Kriterienkatalogs zur Steigerung der objektiven und subjektiven Sicherheit in allen Planungen unter Einbindung

Insbesondere in München mit seiner dichten Bebauung sind Clubs und Musikstätten, auch wenn sie die gesetzlichen Vorschriften einhalten, aufgrund der geringen räumlichen Distanzen durch Schallemissionen für Anwohner*innen häufig störend und Grund für Beschwerden.

Eine weitere vertiefte Bearbeitung und Konkretisierung dieses Themas für München erscheint sinnvoll in Zusammenarbeit mit der Fachstelle MoNa im Sozialreferat. Diese könnte an Erfahrungen in anderen Städten wie Hamburg und Berlin anknüpfen, wo die Möglichkeit der Förderung zusätzlicher Schalldämmung aus Schallschutzfonds besteht.

Generell werden durch das Sozialreferat mit der neuen Fachstelle MoNa die im Strategieprozess der Fachstelle AKIM unter Beteiligung von Bezirksausschussvertreter*innen der besonders betroffenen Bezirke 1,2,5 und 12, Vertreter*innen der Nachtkultur, der Polizei sowie der betroffenen städtischen Referate entwickelten Leitlinien die Clubkultur als Teil der Nachtkultur verstärkt gefördert, erhalten und weiterentwickelt.

Die Erfahrungen in anderen Städten zeigen, dass bei diesem Thema eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Fördergeber, Expert*innen im Bereich Clubs/Musikstätten und Expert*innen für Lärmschutz in der konkreten individuellen Situation der Antragsteller*innen wichtig sind, um einen Erfolg sicherzustellen. Am „Runden Tisch Nachtleben“, den die Fachstelle MoNa seit Oktober 2021 moderiert, nehmen die Münchner Expert*innen aus diesen Professionen (PLAN, GSR, VDMK) regelmäßig teil. Der Runde Tisch Nachtleben bietet sich hiermit als Expert*innengremium für die Unterstützung der Umsetzung der 10 Punkte aus dem Entschließungsantrag, inklusive Experimentierklausel, an.

Die Ziele der Städtebauförderung orientieren sich an den aktuellen städtebaulichen Problemlagen und Herausforderungen. Um eine urbane Nutzungsvielfalt zu erhalten, zu fördern und zurückzugewinnen, ist die Stärkung der Innenstädte und Ortszentren, die Stabilisierung und Aufwertung sozial benachteiligter Quartiere, die Herstellung nachhaltiger städtebaulicher Strukturen in den kürzlich zum Teil von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten betroffenen Teilen der Stadt, unabdingbar. Gerade mit innovativen Lösungen und Ideen kann diesen Herausforderungen begegnet werden.

Doch relevant ist nicht nur finanzielle Förderung. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung unterstützt bereits heute im Rahmen ihrer bauplanungsrechtlichen Möglichkeiten die Ansiedlung, den Betrieb und die Standortsicherung von Clubs durch umfangreiche Beratungsangebote und Hilfe in der Konfliktbewältigung und ist in der täglichen Praxis stets darum bemüht, die Clubbetreiber*innen zu unterstützen. Neben dem gebührenfreien Beratungszentrum und der Möglichkeit, sich hier über die bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Anforderungen zu erkundigen und Unterstützung zu erhalten, gab es beispielsweise 2018 ein kostenfreies Fortbildungsangebot an die Clubbetreiber*innen der sog. „Feierbanane“ zur Unterscheidung von Schank- und Speisewirtschaft und Vergnügungsstätte und die sich daraus ergebenden baurechtlichen Konsequenzen.

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat zwischenzeitlich eine Analyse der Rechtslage durch die Fachkommission Städtebau des Deutschen Städtetags angestoßen. Zum 23.03.2022 wurden von der Fachkommission Städtebau umfangreiche „Hinweise der Fachkommission Städtebau zur bauplanungsrechtlichen Beurteilung von Musikclubs“ (Anlage 2) beschlossen. Grundlage hierfür war, dass Fraktionsinitiativen von

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE sowie zahlreiche Abgeordnete des Deutschen Bundestages sich für die Unterstützung der Clubs und eine Änderung der BauNVO eingesetzt hatten; der Deutsche Bundestag hat am 7. Mai 2021 zu diesem Thema eine Entschließung gefasst (BT-Drucksache 19/29396, Anlage 3). Die demnach bestehenden bauplanungsrechtlichen Möglichkeiten werden dahingehend eingesetzt, einen Ausgleich der vorhandenen unterschiedlichsten Interessen und Bedürfnisse zu finden. Hierzu gehört auch die Unterstützung und Standortsicherung von Clubs in gewachsenen innerstädtischen Gemengelage.

Diese Bestrebungen werden auch vom Kulturreferat – Bereiche Urbane Kulturen ausdrücklich begrüßt, insb. wenn die Clubkultur baurechtlich den Theatern, Opern, Museen und Konzerthäusern gleichgestellt würden. Eine Definition als „Anlagen für kulturelle Zwecke“ könnte dann auch den Erhalt, die Weiterentwicklung und Schaffung von Orten, an denen nicht nur verschiedene Musikstile und Genres aufeinander treffen, sondern sich vielfältigste kulturelle Sparten bündeln, sowie wertvolle Experimentierräume für Innovatives und alternative Kulturen entstehen, nachdrücklich unterstützen.

Das Kulturreferat – Bereich Popmusik weist zudem darauf hin, dass im Rahmen des Pophearings im Jahr 2018 die Bedürfnisse der Münchner Clubbetreiber*innen erfasst und seitdem jährlich im Rahmen einer Pop-Programmförderung für nicht-kommerzielle Konzertreihen in kleineren Musik-Locations oder Musikfestivals mit aktuell 50.000 € p.a. gefördert wird.

Bei einer Online-Umfrage im Herbst 2020 durch die Clubstudie der Initiative Musik wurde festgestellt, dass nicht mehr Berlin, sondern München „Clubhauptstadt“ mit 7,2 Musikspielstätten je 100.000 Einwohner ist; derzeit wird zudem zur Abbildung der kulturellen Clublandschaft nach der Coronapandemie unter Federführung des Kulturreferats auch ein Musikspielstättenmonitoring durchgeführt.

2. Anpassung der BauNVO und Experimentierklausel zur TA Lärm (siehe Entschließungsantrag Ziffer 9 und 10)

Seitens des Deutschen Bundestags wird gefordert, die BauNVO dahingehend anzupassen, dass Clubs und Livespielstätten mit nachweisbarem kulturellen Bezug nicht mehr als Vergnügungsstätten, sondern als Anlagen für kulturelle Zwecke definiert werden.

2.1. Baurechtliche Beurteilung

Aus Sicht des Referats für Stadtplanung und Bauordnung könnte die Einordnung von Musikspielstätten als Anlagen für kulturelle Zwecke in Einzelfällen Vorteile gegenüber der Einordnung als Vergnügungsstätte haben, insbesondere in Bereichen der Stadtsanierung. Gleichwohl können Clubs durch die Einordnung als Anlage für kulturelle Nutzung keineswegs automatisch leichter baurechtlich genehmigt werden. Auch wenn Anlagen für kulturelle Zwecke in mehreren Gebietskategorien der Baunutzungsverordnung (BauNVO) allgemein zulässig sind, müssen nach derzeitiger Rechtslage dennoch die Lärmwerte der TA Lärm eingehalten werden. Nutzungskonflikte zwischen eher ruhigen Nutzungen, insbesondere dem Wohnen, und eher geselligen, freizeitorientierten Nutzungen lassen sich nicht durch die Zuordnung zu einer bauplanungsrechtlichen Gebietskategorie lösen.

Die mit Musikclubs und ähnlichen Einrichtungen regelmäßig einhergehenden Lärmemissionen führen im Rahmen der Bebauungsplanung zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Verortung im Kontext von Wohnnutzungen. Da für diese generell ein höherer Schutzstandard gilt und der immissionsschutzrechtliche Trennungsgrundsatz dementsprechend eine

gewisse räumliche Distanz zwischen den lärmintensiven und den schutzbedürftigen Nutzungsarten erfordert, wird die Festsetzung von Wohnnutzungen in der Abwägung deutlich schwieriger, in Teilbereichen mitunter sogar unmöglich.

Eine künftig vorgesehene „Experimentierklausel“ bedarf zunächst einer konkreten Ausformulierung. Unter Umständen ergeben sich hierdurch gewisse Erleichterungen im Rahmen der Abwägung, sicherlich aber keine vollständige Lösung des aufgezeigten Problems. Darüber hinaus ergeben sich auch Schwierigkeiten bei der Bewältigung des mit Clubs und Livespielstätten generell verbundenen erhöhten Verkehrsaufkommens sowie von Störungen vor den Spielorten.

Besonders relevant dürften diese Probleme in den für den Wohnungsbau so bedeutsamen Allgemeinen Wohngebieten werden, da hier kulturelle Einrichtungen generell zulässig sind (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO). In reinen Wohngebieten stellt sich das Problem nicht in gleichem Maße, da kulturelle Einrichtungen hier nicht allgemein zulässig sind und damit gut gesteuert werden können. Auch in Kern- und Gewerbegebieten stellt sich das Problem in der Form eher nicht, da Wohnnutzung hier nur von untergeordneter Bedeutung ist und ein verträgliches Nebeneinander von Wohnen und Clubs in ohnehin bunt gemischten Quartieren leichter umsetzbar erscheint. In Mischgebieten hingegen könnten sich durch das grundsätzlich gleichwertige Nebeneinander von Wohnen und kulturellen Einrichtungen ähnliche Probleme ergeben wie in den Allgemeinen Wohngebieten.

2.2. Immissionschutzrechtliche Beurteilung

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht ist nach Ansicht des Referats für Klima und Umwelt (RKU) das Bauplanungsrecht nicht das geeignetste Instrumentarium, um die Clubkultur zu fördern. Das Ansinnen, Nachtlokale mit kulturellem Programm wie z.B. Livemusikdarbietungen baurechtlich künftig nicht mehr als Vergnügungsstätten, sondern als Anlagen für kulturelle Zwecke einzustufen, entfaltet keine unmittelbare (insbesondere auch keine unmittelbar verbessernde) Wirkung auf die immissionsschutzrechtliche Bewertung, da die Beurteilung nach der geltenden Rechtslage und der Systematik der TA Lärm als einschlägiger Beurteilungsvorschrift immissionsortbezogen erfolgt. Das heißt, dass sich die Immissionsrichtwerte nach dem Schutzanspruch der jeweiligen Nutzung entsprechend der in einem Bebauungsplan festgesetzten oder tatsächlichen Art der baulichen Nutzung bestimmen. Ungeachtet der baurechtlichen Einstufung eines Nachtlokals erfolgt die Beurteilung nach den Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm).

Was unter „flexiblen und innovativen Lösungen im Lärmschutz“ zu verstehen ist, wird aus Sicht RKU in dem Entschließungsantrag des Deutschen Bundestags nicht weiter ausgeführt. Sollte die im Planungsstadium befindliche, sogenannte „Experimentierklausel“ der TA Lärm gemeint sein, so wird darauf hingewiesen, dass diese nach dem Kenntnisstand des Referats für Klima und Umwelt nur für an bestehende Anlagen (wie z.B. Nachtlokale) heranrückende, schützenswerte Nutzungen (und nur im Rahmen von Bebauungsplanverfahren, nicht bei Vorhaben in Gebieten nach § 34 BauGB) anwendbar wäre. An der Genehmigungspraxis für Nachtlokale in Bestandssituationen würden sich vermutlich keine Änderungen ergeben. Allenfalls im Falle einer heranrückenden Wohnbebauung wären Lärmschutzmaßnahmen, die derzeit nicht über die Regelungen der TA Lärm abgedeckt werden, an hinzukommenden Immissionsorten möglich. In solchen Fällen besteht nach geltender Rechtslage jedoch ohnehin bereits ein Abwehranspruch bestehender Anlagen gegenüber heranrückenden, schützenswerten Nutzungen. Grundsätzlich ist das Erfordernis der anvisierten „Experimentierklausel“ aus Sicht des Referats für Klima und Umwelt

(RKU) kritisch zu hinterfragen, da sich mit dem vorhandenen Instrumentarium Konflikte zwischen gewerblicher Nutzung und Wohnnutzung in der Mehrzahl der Fälle bereits ziel führend lösen lassen.

Sofern eine Verringerung des Schutzniveaus bestehender schützenswerter Nutzungen angestrebt werden soll, ist dies aus immissionsschutzfachlicher Sicht abzulehnen. Im Gegensatz zu neu zu errichtenden Wohngebäuden besteht hier keine Möglichkeit, adäquate Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm, wie z.B. eine optimierte Grundrissgestaltung, zu treffen. Der derzeit für Kern- und Mischgebiete sowie Urbane Gebiete geltende Immissionsrichtwert der TA Lärm von nachts 45 dB(A) wird aus Sicht des RKU als Grenze des Zumutbaren gesehen. Bei einem Überschreiten dieses Wertes können gesunde Wohnverhältnisse im Nachtzeitraum nicht mehr sichergestellt werden. Entsprechend negative gesundheitliche Auswirkungen für die Bewohner*innen wären die Folge.

B) Auswirkungen des Entschließungsantrags für die Landeshauptstadt München

Die Auswirkungen für die Verwaltung der Landeshauptstadt München sind im Falle der Änderung der BauNVO marginal, da selbst bei einer Einstufung als Anlagen für kulturelle Zwecke die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der Nutzung am Gebot der Rücksichtnahme zu messen ist. Soweit demnach die Art der Nutzung als kulturelle Anlage zulässig ist, heißt dies nicht automatisch, dass die Nutzung genehmigungsfähig ist. Die Auswirkungen einer Experimentierklausel mit dem Stand des Entwurfs einer Zweiten Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung mit Stand 17.10.2023 zur Änderung der TA-Lärm sind derzeit mangels einer abschließenden Regelung noch nicht absehbar.

Zusammenfassend wird den Aussagen und Forderungen des Entschließungsantrags von der Verwaltung hinsichtlich der Punkte 1 bis 8 zugestimmt, siehe oben A. Ziff.1. Differenziert ist lediglich die Forderung nach einer bauplanungsrechtlichen Neubewertung von Musikclubs und entsprechenden Änderungen der BauNVO, bzw. die vorgeschlagene Einführung einer Experimentierklausel in die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu bewerten (Punkte 9 und 10 des Entschließungsantrags), siehe oben A. Ziff. 2.

Der Bundesgesetzgeber hat bereits eine Änderung des Baugesetzbuches für Clubs und Livespielstätten angekündigt. Diese Neuregelung bleibt daher abzuwarten.

C) Möglichkeiten, auf Grundlage des Entschließungsantrags die Clubkultur in der Landeshauptstadt München zu fördern, zu erhalten und weiter zu entwickeln

Wie vorgetragen, wird die Clubkultur bereits auf unterschiedlichste Art und Weise gefördert und unterstützt. Dadurch, dass der Deutsche Bundestag nun die Clubkultur stärker in den Fokus stellt und durch die zehn Punkte des Entschließungsantrags ein deutliches Zeichen für die Clubkultur setzt, kann dies auch von der Landeshauptstadt München bei der Beurteilung und Priorisierung von laufenden Projekten stärkere Berücksichtigung finden, z.B. im Rahmen der Abwägung.

Die Beschlussvorlage ist mit dem Kreisverwaltungsreferat, dem Kulturreferat, dem Referat für Arbeit und Wirtschaft, dem Referat für Klima und Umwelt und dem Sozialreferat abgestimmt.

Beteiligung der Bezirksausschüsse

Die Satzung für die Bezirksausschüsse sieht in der vorliegenden Angelegenheit kein Anhörungsrecht der Bezirksausschüsse vor. Die Bezirksausschüsse der Stadtbezirke 1-25 haben jedoch Abdrucke der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

Ich beantrage Folgendes:

1. Die Einschätzungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen, wonach den Punkten 1 bis 8 der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen vom 05. Mai 2021 und der nachfolgenden Entschließung des Deutschen Bundestags vom 07.05.2021 zur Bedeutung der Clubszene in Deutschland, uneingeschränkt und den Punkten 9 und 10 zur Änderung der BauNVO und der TA Lärm nur innerhalb der bundesrechtlich vorgegebenen bauplanungs- und immissionsschutzrechtlichen Grenzen und Rahmenbedingungen zugestimmt werden kann.
2. Der Antrag Nr. 20-26 / A 01426 von der Fraktion Die Grünen – Rosa Liste, SPD / Volt – Fraktion vom 11.05.2021 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister/-in

Prof. Dr. (Univ. Florenz)
Elisabeth Merk
Stadtbaurätin

IV. Abdruck von I. mit II. mit der Bitte um Kenntnisnahme

Über die Verwaltungsabteilung des Direktoriums, Stadtratsprotokolle (SP)
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. WV Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV

zur weiteren Veranlassung

zu V.:

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An die Bezirksausschüsse 1 bis 25
3. An das Sozialreferat
4. An das Referat für Arbeit und Wirtschaft
5. An das Kulturreferat
6. An das Kreisverwaltungsreferat
7. An das Kommunalreferat
8. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3
9. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA I
10. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA II
11. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA III
12. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
13. Mit Vorgang zurück zum Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV/1
zum Vollzug des Beschlusses

Am

Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3